
1 Oktober 2006

BMF-010307/0036-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8405, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Wein"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8405 (Ausfuhrerstattung Wein) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

0. Einführung

- (1) Für die im Warenkreis des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der VO (EG) Nr. 1493/99 angeführten Erzeugnisse, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen, kann unter Einhaltung der von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Voraussetzungen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (2) Zweck der Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist es, auf Grund des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt eine Ausfuhr auf den Grundlagen der Weltmarktpreise zu ermöglichen.
- (3) Für die einzelnen Marktorganisationen sind im Ausfuhrerstattungsbereich die sektoralen Verordnungen als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Das Erstattungsverfahren selbst ist für alle Marktorganisationen einheitlich in den horizontalen Verordnungen geregelt.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattung

Für die in Artikel 1 Absatz 2 (Buchstaben a und b) der VO (EG) Nr. 1493/99 angeführten Erzeugnisse, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen, kann bei der Ausfuhr eine Erstattung gewährt werden. Das sind:

KN-Code	Warenbezeichnung
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln.
2009 60	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2009 60 11	
2009 60 19	Konzentrierter Traubenmost
2009 60 51	
2009 60 71	
2204	Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009.
2204 30	Anderer Traubenmost
2204 30 92	

2204 30 94	Konzentrierter Traubenmost
2204 30 96	
2204 30 98	
ex 2204	Wein (Tafelwein, Likörwein, und Qualitätswein) aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein.

Die einzelnen KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes und den Erstattungssätzen sind im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystem (ZEUS) abzufragen.

1.1. Differenzierte Erstattung

(1) Für die unter Abschnitt 1. angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung auch je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden (d.h. differenzierte Erstattung ist möglich). Ob bei der konkreten Ausfuhr eine differenzierte Erstattung möglich ist ist dem "ZEUS" zu entnehmen.

(2) Im Feld 7 der Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist das Bestimmungsland anzugeben. Dies kann verbindlich oder unverbindlich sein. Die Nichteinhaltung der in diesem Feld verbindlich angegebenen Bestimmung stellt kein Abfertigungshindernis dar, sondern hat lediglich Auswirkungen auf die Berechnung des Erstattungsbetrages.

1.2. Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung

(1) Die Gewährung der Erstattung ist nach der VO (EG) Nr. 800/99 grundsätzlich an die Vorlage einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gebunden. Ausnahmen von der Lizenzpflicht sind nach der VO (EG) Nr. 883/2001 vorgesehen bei Lieferungen für besondere Bestimmungen (Bevorratungslieferungen), sowie bei Lieferungen, die die in der VO (EG) Nr. 1291/2000 (siehe dazu Arbeitsrichtlinie "Lizenzen" MO-8501) genannten Mengen zum Gegenstand haben.

(2) Die Ausfuhr Lizenz hat unter anderem auch folgende Angaben zu enthalten:

Feld 7: Bestimmungsland

Feld 22: Erstattung gültig für höchstens (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)

Für die im Rahmen der Toleranz ausgeführten Menge wird keine Erstattung gewährt. Das heißt, dass hinsichtlich der Eintragung in Feld 22 die Ausfuhr von Erzeugnissen im Rahmen der Toleranzgrenze (Überschreitung von 5% der bewilligten Menge) zwar möglich ist, jedoch

die im Rahmen dieser Toleranzgrenze ausgeführte Menge nicht zur Zahlung der Erstattung berechtigt.

(3) Der bei der Ausfuhr anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt. Im Fall einer differenzierten Erstattung ist es ebenfalls der Betrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und zwar

- für die in der Lizenz angegebenen Bestimmung oder gegebenenfalls
- für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag nicht den Betrag übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt. Artikel 4 der VO (EG) Nr. 800/99 ist anzuwenden.

(4) Die Ausfuhr Lizenz ist nicht übertragbar.

1.3. Abweichender Produktcode

(1) Die Ausfuhr Lizenz gilt grundsätzlich nur für das mit dem zwölfstelligen Produktcode in Feld 16 der Ausfuhr Lizenz bezeichnete Erzeugnis.

(2) Nach der VO (EG) Nr. 800/99 ist die Ausfuhr Lizenz mit Voraussetzung der Erstattung jedoch auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen zwölfstelliger Produktcode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, wenn beide Erzeugnisse derselben Erzeugniskategorie oder Erzeugnisgruppe angehören.

Die Erzeugniskategorien und Erzeugnisgruppen sind in der VO (EG) Nr. 883/2001 angeführt (siehe dazu Anhang 1 und Anhang 2 dieser Arbeitsrichtlinie).

1.4. Begriffsbestimmungen

Die unter Abschnitt 1 dieser Arbeitsrichtlinie angeführten erstattungsfähigen Erzeugnisse müssen den jeweiligen in der VO (EG) Nr. 1493/99 angeführten Begriffsbestimmungen entsprechen.

1.4.1. Tafelwein

Tafelwein nach der Definition von Nummer 13 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1493/99 ist Wein außer Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, der

- ausschließlich von Rebsorten im Sinne der Artikel 42 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1493/99 stammt;

- Nach Artikel 42 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1493/99 (Titel V Önologische Verfahren, Kapitel I Zugelassene Verfahren und Behandlungen) dürfen, sofern nicht anderes bestimmt ist, nur Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung nach Artikel 19 als Keltertraubensorten aufgeführt sind, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung von Tafelwein verwendet werden;
- Nach Artikel 19 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1493/99 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung. Nur die in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten dürfen in der Gemeinschaft zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden (Absatz 2);
- in der Gemeinschaft hergestellt wird;
- nach etwaiger Anwendung der in Anhang V Abschnitt D dieser Verordnung genannten Verfahren (Anreicherungsverfahren) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol - vorausgesetzt, dass dieser Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B (siehe Anhang 3 dieser Arbeitsrichtlinie) geernteten Trauben gewonnen wurde - und von mindestens 9% vol bei den anderen Weinbauzonen sowie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol aufweist, und
- vorbehaltlich etwaiger noch zu erlassenden Ausnahmeregelungen einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,50 g, d.h. von 46,6 Milläquivalent je Liter, aufweist.

1.4.2. Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Nummer 6 des Anhangs I der VO (EG) Nr.1493/99 ist der nicht karamellisierte Traubenmost, der

- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost, unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme, so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20° C nach einer noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt,
- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 stammt;
- nach Artikel 42 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1493/99 (Titel V Önologische Verfahren, Kapitel I Zugelassene Verfahren und Behandlungen) dürfen, sofern nicht anderes bestimmt ist, nur Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung nach Artikel 19 als

Keltertraubensorten aufgeführt sind, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung von Tafelwein verwendet werden;

- nach Artikel 19 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1493/99 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung. Nur die in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten dürfen in der Gemeinschaft zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden (Absatz 2);
- in der Gemeinschaft hergestellt wird und
- aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden.

1.4.3. Likörwein

Likörwein gemäß der Definition von Nummer 14 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1493/99 ist das Erzeugnis, das

- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist
- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweist und
- unter den Voraussetzungen von Abschnitt B (Gewinnung aus bestimmten Erzeugnissen und durch bestimmte Zusätze) der Nummer 14 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1493/99 gewonnen wird.

1.4.4. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

(1) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition des Artikel 54 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1493/99 sind Weine, die den Vorschriften dieses Titels (Titel VI: Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) und den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

Siehe dazu auch das Weingesetz in der jeweils gültigen Fassung, in dem die Voraussetzungen geregelt werden, nach denen Wein unter der Bezeichnung Qualitätswein b.A in Verkehr gebracht werden darf.

(3) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete stammen von Weinanbauflächen oder einer Gesamtheit von Weinanbauflächen, auf denen Weine mit besonderen Qualitätsmerkmalen

erzeugt werden und deren Name zur Bezeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete verwendet wird (Anhang VI der VO (EG) Nr. 1493/99). Für diese Weine ist eine staatliche Prüfnummer zu vergeben.

1.4.5. Alkoholgehalte

- (1) Der vorhandene Alkoholgehalt (in % vol) ist die Volumeneinheit reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20° C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten ist.
- (2) Der potenzielle Alkoholgehalt (in % vol) ist die Volumeneinheit reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20° C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden kann.
- (3) Der Gesamtalkoholgehalt (in % vol) ist die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.

1.5. Ursprung

- (1) Für die Gewährung der Erstattung ist nach Artikel 78 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1493/99 erforderlich, dass die Erzeugnisse, für die Erstattung gewährt werden kann (Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b)
 - aus in der Gemeinschaft geernteten Trauben stammen und
 - in der Gemeinschaft hergestellt wurden.
- (2) Jene erstattungsfähigen Erzeugnisse, die für die Gewährung der Erstattung nur in bestimmte Länder ausgeführt werden dürfen, sind dem ZEUS bzw. der letztgültigen Festsetzungsverordnung zu entnehmen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erstattung ist die Mengeneinheit Hektoliter (siehe auch Feld 47 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren unter Abschnitt 2.1. Absatz1).

1.6. Analysenbescheinigung und Weinverkosterzertifikat

- (1) Nach der VO (EG) Nr. 883/2001 ist allgemein als Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung der Nachweis, dass die ausgeführten Erzeugnisse bei ihrer Ausfuhr von einer Analysenbescheinigung begleitet waren. Sofern es sich um Tafelwein oder Likörweine handelt, die keine Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sind, sind zusätzlich Weinverkosterzertifikate bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen.

(2) Bei Nichtvorlage der Zertifikate bei der Ausfuhrabfertigung hat der Ausführer keine Anspruch auf Erstattung für die gegenständlichen Waren.

Einer Ausfuhr ohne Vorlage dieser Zertifikate steht nichts entgegen, sofern keine Ausfuhrerstattung beantragt wird.

1.6.1. Analysenbescheinigung und Weinverkosterzertifikat bei Tafelwein

Ausfuhrerstattung für Tafelweine oder Likörweine, die keine Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sind, wird nur gewährt, wenn

- sie bei ihrer Ausfuhr von einer Analysenbescheinigung begleitet werden, die von einer amtlichen Stelle des Erzeugermitgliedstaates oder des Ausfuhrmitgliedstaates ausgestellt wurde und in der bestätigt wird, dass sie den gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse oder anderenfalls den auf nationaler Ebene vom Ausfuhrmitgliedstaat angewandten Normen entsprechen;
- nachgewiesen wird, dass sie von einer vom Ausfuhrmitgliedstaat anerkannten Weinverkosterkommission genehmigt worden sind. Wurde der Wein nicht in dem Ausfuhrmitgliedstaat erzeugt, so muss darüber hinaus auch nachgewiesen werden, dass es sich um Tafelwein oder Likörwein aus der Gemeinschaft handelt.
- hinsichtlich der Nämlichkeit zwischen den begutachteten und den zur Ausfuhr gestellten Weinen keine Bedenken bestehen

1.6.2. Inhalt der Zertifikate bei Tafelwein und Likörweinen außer Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete

(1) Die Analysenbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Farbe,
- Gesamtalkoholgehalt,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt,
- gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um Wein gemäß Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1493/99 handelt, der die normalen Weinbereitungsmengen übersteigt, oder die Angaben des Anteils dieses Weins, wenn es sich um die Ausfuhr eines Verschnitt- oder Mischweines handelt.

(2) Das Weinverkosterzertifikat stellt in Österreich keine gesonderte Bescheinigung dar, sondern ist in das Analysenzertifikat mit aufgenommen.

(3) Das Original des Analysenzertifikats und des Weinverkosterzertifikats sind dem Original der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, welches für das Zollamt Salzburg/Erstattungen bestimmt ist, haltbar anzuschließen. Den übrigen Exemplaren der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist eine Kopie der genannten Unterlagen anzuschließen.

(4) Stammt der Tafelwein, für den eine Erstattung beantragt wird, aus Verschnitt oder einer Mischung von Tafelweinen, auf die unterschiedliche Erstattungssätze angewendet werden, so wird die Höhe der Erstattung nach Maßgabe der Tafelweinmengen berechnet, die für den Verschnitt oder die Mischung verwendet worden sind.

1.6.3. Inhalt Analysenbescheinigung bei konzentriertem Traubenmost

(1) Ausfuhrerstattung für konzentrierten Traubenmost wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die ausgeführten Erzeugnisse bei ihrer Ausfuhr von einer Analysenbescheinigung begleitet waren.

(2) Die Bescheinigung hat die nach der Methode des Anhangs I Nummer 6 der VO (EG) Nr. 1493/99 auf dem Refraktometer bei einer Temperatur von 20° C abgelesene Zahl zu enthalten.

(3) Das Original des Analysenzertifikats ist dem Original der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, welches für das Zollamt Salzburg Erstattungen bestimmt ist, haltbar anzuschließen. Den übrigen Exemplaren der Ausfuhranmeldung ist eine Kopie der genannten Unterlagen anzuschließen.

1.6.4. Verfahren bei der Abschreibung der Analysenbescheinigung

(1) Unter den Abschnitten 1.6.2. und 1.6.3. wurde ausgeführt, dass die Originale der Analysenzertifikate den Originalen der Ausfuhranmeldung für Erstattungswaren, welche für die Zahlstelle bestimmt sind, anzuschließen sind.

(2) Ist ein Analysenzertifikat für mehrere Ausfuhren gültig, so ist bei den Abfertigungen folgendermaßen vorzugehen:

- der Ausführer hat bei der ersten Abfertigung neben dem Original des Analysenzertifikates auch eine Kopie vorzulegen;

- die Kopie ist vom Abfertigungsorgan mit dem Original zu vergleichen und wenn diese übereinstimmen, ist auf der Kopie zu vermerken " Mit Original übereinstimmend. Original liegt bei WE-Nummer..." und zollamtlich zu vidieren.
- auf dem Original ist die Ausstellung einer Kopie und die betreffende Teilausfuhr zu vermerken.
- die zollamtlich beglaubigte Kopie des Analysenzertifikates dient zur Abschreibung der einzelnen Ausfuhren. Die Abschreibungen sind auf der Rückseite durchzuführen und zollamtlich zu bestätigen.
- eine Kopie der jeweiligen Abschreibung (außer bei der ersten Teilausfuhr) ist stets allen Exemplaren der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren an zuschließen.
- die erschöpften Kopien des Zertifikats sind bei der letzten Abfertigung vom Zollorgan einzuziehen und dem Original der Ausfuhranmeldung anzuschließen.

2. Verfahren

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Abwicklung des Verfahrens bei der Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle, die Kontrollmaßnahmen und die Aufteilung der erforderlichen Formulare sind als allgemeine Erstattungsvoraussetzung zu sehen.

Die nachfolgenden Abschnitte sind zusätzlich zu beachten:

2.1. Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren hat unter anderem folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- Feld 31: - Die gegebenenfalls vereinfachte Bezeichnung der Erzeugnisse nach der Erstattungsnomenklatur.
- Bei Verschnittweinen ist die Angabe von Art, Herkunft und Anteil der Ausgangsweine erforderlich (ACHTUNG: bei Verschnittweinen ist für jeden Ausgangswein und für den Verschnittwein selbst, je eine Analysenbescheinigung vorzulegen).

Feld 44: - Art, Nummer und das Datum der Begleitpapiere, der Analysenbescheinigung und des gegebenenfalls getrennt vorgelegten Weinverkosterzertifikats.

Feld 47: - Anzahl der Hektoliter

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17.5.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelungen für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern

Anhang 1 – Inhalt von Anhang I der VO (EG) Nr. 883/2001

Erzeugniskategorien gemäß Artikel 8 Absatz 1

Code	Kategorie
2009 69 11 9100	1
2009 69 19 9100	
2009 69 51 9100	
2009 69 71 9100	
2204 30 92 9100	
2204 30 96 9100	
2204 30 94 9100	2
2204 30 98 9100	
2204 21 79 9910	3
2204 29 62 9910	
2204 29 64 9910	
2204 29 65 9910	

2204 21 79 9100 2204 29 62 9100 2204 29 64 9100 2204 29 65 9100	4.1
2204 21 80 9100 2204 29 71 9100 2204 29 72 9100 2204 29 75 9100	4.2
2204 21 79 9200 2204 29 62 9200 2204 29 64 9200 2204 29 65 9200	5.1
2204 21 80 9200 2204 29 71 9200 2204 29 72 9200 2204 29 75 9200	5.2
2204 21 84 9100 2204 29 83 9100	6.1
2204 21 85 9100 2204 29 84 9100	6.2
2204 21 94 9910 2204 21 98 9910 2204 29 94 9910 2204 29 98 9910	7
2204 21 94 9100 2204 21 98 9100 2204 29 94 9100 2204 29 98 9100	8

Anhang 2 - Inhalt von Anhang II der VO (EG) Nr. 883/2001

Erzeugnisgruppen gemäß Artikel 8 Absatz 2

Produktcode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Gruppe
2009 69 11 9100	A
2009 69 19 9100	
2009 69 51 9100	
2009 69 71 9100	
2204 30 92 9100	B
2204 30 96 9100	
2204 30 94 9100	C
2204 30 98 9100	
2204 21 79 9100	D
2204 21 79 9200	
2204 21 79 9910	
2204 21 84 9100	
2204 21 80 9100	E
2204 21 80 9200	
2204 21 85 9100	
2204 29 62 9100	F
2204 29 62 9200	
2204 29 62 9910	
2204 29 64 9100	
2204 29 64 9200	
2204 29 64 9910	
2204 29 65 9100	
2204 29 65 9200	
2204 29 65 9910	
2204 29 83 9100	

2204 29 71 9100	G
2204 29 71 9200	
2204 29 72 9100	
2204 29 72 9200	
2204 29 75 9100	
2204 29 75 9200	
2204 29 84 9100	
2204 21 94 9910	H
2204 21 98 9910	
2204 29 94 9910	I
2204 29 98 9910	
2204 21 94 9100	J
2204 21 98 9100	
2204 29 94 9100	K
2204 29 98 9100	

Anhang 3 - Weinbauzonen A und B der VO (EG) Nr. 1493/99

Die Weinbauzone A umfasst:

- a) in Deutschland: die nicht zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen;
- b) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet;
- c) in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Polen, Schweden und im Vereinigten Königreich: die Weinanbaufläche dieser Länder;
- d) in der Tschechischen Republik: das Weinbaugebiet Cechy

Die Weinbauzone B umfasst:

- a) in Deutschland: die Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Baden;
- b) in Frankreich: die Rebflächen in den nicht in diesem Anhang genannten Departements sowie in folgenden Departements:
 - Elsass: Bas-Rhin und Haut-Rhin,
 - Lothringen: Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle und Vosges,

- Champagne: Aisne, Aube, Marne, Haute-Marne und Seine-et-Marne,
- Jura: Ain, Doubs, Jura und Haute-Saone,
- Savoyen: Savoie, Haute-Savoie und Isère (Gemeinde Chapareillan),
- Loire-Tal: Cher, Deux-Sevres, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendee und Vienne sowie die Rebflächen des Arrondissements Cosne-sur-Loire im Departement Nievre.

c) in Österreich: die österreichischen Weinbauflächen

d) in der Tschechischen Republik: das Weinbaugebiet Morava und die nicht unter Nummer 1 Buchstabe d fallenden Rebflächen;

e) in der Slowakei: die Weinbaugebiete der Kleinen Karpaten, der Südslowakei, von Nitra, der Mittel- und Ostslowakei und die nicht unter Nummer 3 genannten Weinbaugebiete;

f) in Slowenien: die Rebflächen in der Region Podravje, in der Region Posavje und die Rebflächen in den nicht unter Nummer 5 Buchstabe d genannten Regionen.